

ELISABETH TSCHARKE

Digitaler Zuspruch

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung*
49

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

49



Elisabeth Tschärke

Digitaler Zuspruch

Nonverbale Kommentierungen
strafbarer Inhalte im Lichte des Phänomens
„Hass und Hetze im Netz“

Mohr Siebeck

Elisabeth Tscharke, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Aix-Marseille; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht; 2022 Erste Juristische Prüfung; 2025 Promotion (LMU München); Rechtsreferendariat am OLG München.
orcid.org/0009-0006-0361-4587

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2025

ISBN 978-3-16-200388-1 / eISBN 978-3-16-200389-8

DOI 10.1628/978-3-16-200389-8

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinem Vater – el Capitán

Vorwort

Shakespeare schrieb einst sinngemäß: „*Wenn Schönheit stirbt, kehrt schwarz das Chaos wieder.*“ Während der Erstellung der vorliegenden Arbeit, die im Wintersemester 2025/2026 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen wurde, musste ich häufig an diesen so einprägsamen Satz denken. Wenige Minuten im Internet und in sozialen Netzwerken genügen, um mit hasserfüllter Kommunikation aller Art konfrontiert zu werden. Viel schwärzer, dachte ich oft, kann es nicht mehr werden.

Das Potenzial sozialer Netzwerke besteht in der unbegrenzten Möglichkeit der digitalen Kommunikation und Vernetzung von Menschen weltweit. Nonverbale Kommentierungsformen wie beispielsweise Likes sollen es Nutzern untereinander erlauben, möglichst schnell auf die Beiträge Anderer zu reagieren. Die ehemals vom Facebook-Gründer Mark Zuckerberg als „Awesome“-Button bezeichnete Kommentarfunktion revolutionierte die digitale Kommunikation, machte zwischen Nutzern bekundete Sympathie sichtbar und steigerte so die Positivität insgesamt auf Plattformen aller Art. Soziale Netzwerke wie Facebook oder Instagram sind jedoch heute auf maximale Aufmerksamkeit und Interaktion ausgelegt, was insbesondere polarisierende und emotionale Inhalte häufig belohnt. Dies führt unweigerlich auch zur Äußerung und Verbreitung von Hass. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das nonverbale Kommentieren solcher Nachrichten für sich genommen bereits strafrechtliche Relevanz entfalten kann. Beiträge zu tagesaktuellen, häufig politischen Themen und die dazugehörigen Kommentare demonstrieren, wie weit die Verrohung der Sprache im Netz fortgeschritten ist und welche Gefahren von sozialen Netzwerken für die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen und die Meinungsvielfalt unserer Gesellschaft insgesamt ausgehen. Diese Rechte und Rechtsgüter unserer Gesellschaft gilt es mit allen Mitteln, auch denen des Strafrechts, zu bewahren, um das *schwarze Chaos* wirksam zu bekämpfen.

Es ist ein wahres Privileg, sich diesen Themen aus juristischer Sicht widmen zu dürfen und ihre Relevanz für ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben für die Öffentlichkeit herauszustellen. Um die hierfür wissenschaftlich freien Flügel ausbreiten zu können, ist viel Rückenwind erforderlich. Daher bin ich einer Reihe von Personen zu großem Dank verpflichtet.

Zunächst möchte ich mich bei meinem Doktorvater Professor Dr. Helmut Satzger bedanken. Er hat mich bei der Themenfindung maßgeblich unterstützt und mir bei der Ausarbeitung meiner Gedanken alle erdenklichen Freiheiten gewährt. Sein Team, in dem ich während meiner Zeit am Lehrstuhl arbeiten durfte, war einzigartig, denn es herrschte stets ein großes Zusammengehörigkeitsgefühl und ein Klima der Unterstützung bei fachlichen Fragen jeder Art. Das hier vorgefundene geschützte und gleichzeitig motivierende Umfeld hat mich fachlich durch die Zeit getragen und für Leichtigkeit im Alltag gesorgt.

Großer Dank gebührt auch Frau Professor Dr. Petra Wittig, nicht nur für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für die Wirkung als Vorbildcharakter in der häufig männerdominierten Welt des Strafrechts und der Strafverteidigung.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Schriften zum Recht der Digitalisierung“ danke ich herzlich den Herausgebern Herrn Professor Dr. Florian Möslin, Herrn Professor Dr. Sebastian Omlor und Herrn Professor Dr. Martin Will. Zudem bin ich dem Alumni- und Förderverein der Juristischen Fakultät der LMU München und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung in Hamburg für die großzügige Förderung meiner Arbeit zu Dank verpflichtet.

Es braucht ein ganzes Dorf, um eine Dissertation hervorzubringen. So jedenfalls fühlt es sich für mich an, wenn ich an die vielfältige und fortwährende Unterstützung meiner Freunde und Wegbegleiter während der Promotionszeit zurückdenke. Sowohl fachlich als auch persönlich wäre diese Arbeit ohne Euch nicht denkbar.

Zu besonderem Dank bin ich schließlich meiner Familie verpflichtet. Eure bedingungslose Unterstützung in jeder Lebenslage gibt mir Wurzeln, um auf dem Boden der Tatsachen zu bleiben, und verleiht mir Flügel, um an mich selbst zu glauben und meinen eigenen (juristischen) Weg zu gehen. Zu großem Dank bin ich auch Martin Egner verpflichtet, meinem *partner in crime*. Ohne deine wertvollen inhaltlichen Hinweise, deine unermüdliche Überarbeitung meiner nicht enden wollenden Bandwurmsätze, dein brillantes juristisches Verständnis und deine aufbauenden Worte wäre dieses Projekt nie so weit gelangt.

So viel Frustrationsbereitschaft und Gelassenheit meine Dissertation mir auch abverlangt haben mag, sie hat mich zugleich auch durch die für mich persönlich schwierigste Zeit meines Lebens getragen und war an vielen Tagen Rettungsanker und sicherer Hafen zugleich. Es wäre mein größter Wunsch gewesen, diese Arbeit noch meinem während der Promotionszeit leider verstorbenen Vater zeigen zu können, der sie mit leuchtenden Augen voller Stolz betrachtet hätte. Diese Arbeit ist ihm gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einführung	1
Kapitel 1: Grundlagen und Bestandsaufnahme	7
<i>A. Entwicklung des Web 2.0 im Lichte der zunehmenden Vernetzung der Gesellschaft</i>	7
<i>B. Zum Phänomen „Hass und Hetze im Netz“</i>	9
I. Wahrnehmung und Betroffenheit	9
II. Gründe	11
III. Auswirkungen	12
IV. Vom Phänomen zum Deliktsbereich	13
<i>C. Netiquetten als erster Regulierungsversuch von Hass und Hetze im Netz</i>	20
<i>D. (Straf-)rechtliche Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz</i>	22
I. Nationale Initiativen	22
II. Europäische Initiativen	26
<i>E. Nonverbale Kommentierungen in sozialen Netzwerken</i>	29
I. Technische Grundlagen	29
II. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	58
<i>F. Nonverbale Kommentierungen im Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht</i>	75
I. Grundrechtlicher Schutzbereich der Meinungsfreiheit	78
II. Verfassungsrechtliche Einschränkung und Rechtfertigung	87
III. Zwischenergebnis	89

<i>G. Nonverbale Kommentierungen in der bisherigen Rechtsprechung</i> . . .	90
I. Verwaltungsrecht	90
II. Allgemeines Zivilrecht	92
III. Arbeitsrecht	93
IV. Strafrecht	95
<i>H. Fazit zu Kapitel 1</i>	99
 Kapitel 2: Zum Deliktsbereich	103
<i>A. Deliktstypen</i>	103
<i>B. Zuordnung der maßgeblichen Delikte für die Untersuchung von nonverbalen Kommentierungen</i>	105
<i>C. Deliktsstadien</i>	109
 Kapitel 3: Täterschaft und Teilnahme	113
<i>A. Abgrenzungskriterien</i>	114
I. Literatur	114
II. Rechtsprechung	115
<i>B. Täterschaft durch nonverbale Kommentierungen</i>	117
I. Zentrale Einwände	117
II. Stellungnahme	130
III. Prüfung anhand einzelner Straftatbestände	144
IV. Vergleich mit der Einrichtung von Hyperlinks	196
V. Prüfung der einzelnen Täterschaftsformen anhand von Beispielsfällen	203
VI. Zwischenergebnis	234
<i>C. Teilnehmerschaft durch nonverbale Kommentierungen</i>	238
I. Anstiftung	238
II. Beihilfe	258
III. Kettenteilnahme	298
<i>D. Fazit zu Kapitel 3</i>	300

Kapitel 4: Vorsatz	303
<i>A. Zum bedingten Vorsatz im Rahmen der Äußerungs- und Verbreitungstatbestände</i>	304
<i>B. Übertragung auf nonverbale Kommentierungen</i>	308
I. Ausgangspunkt	308
II. Indizienbeweis im Rahmen der Vorsatzfeststellung	310
III. Berücksichtigung weiterer tatbestandsspezifischer Besonderheiten	319
IV. Missinterpretationen bzw. Missverständnisse als Tatbestandsirrtümer i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	323
<i>C. Beispielsfälle</i>	326
<i>D. Fazit zu Kapitel 4</i>	328
Kapitel 5: Schuld	329
<i>A. Unrechtsbewusstsein als selbstständiges Element der Schuld</i>	330
<i>B. Unrechtsbewusstsein bei Straftaten in sozialen Netzwerken</i>	333
I. Gefühlte Anonymität	333
II. Grenzüberschreitende Kommunikation	334
III. Verrohung der Kommunikation	336
<i>C. Verbotsirrtümer bei Straftaten in sozialen Netzwerken</i>	337
I. Übertragbarkeit des Regelfalls eines vermeidbaren Verbotsirrtums	337
II. Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	338
<i>D. Übertragung auf nonverbale Kommentierungen</i>	339
I. Fehlendes Unrechtsbewusstsein	339
II. Vermeidbarkeit des Irrtums	340
<i>E. Beispielsfälle</i>	341
<i>F. Fazit zu Kapitel 5</i>	343
Kapitel 6: Honorierung positiven Nachtatverhaltens	345
<i>A. Zentrale Strafzumessungsvorschriften in den §§ 46ff. StGB</i>	348
I. Voraussetzungen der einzelnen Vorschriften	348
II. Anwendung auf nonverbale Kommentierungen	350
<i>B. Rücktritt</i>	354

<i>C. Tätige Reue</i>	356
I. Voraussetzungen	357
II. Anwendung auf nonverbale Kommentierungen	362
III. Fazit zur tätigen Reue	375
<i>D. Beispielsfall</i>	375
<i>E. Fazit zu Kapitel 6</i>	377
 Zusammenfassung und Fazit	 379
<i>A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</i>	379
<i>B. Gesamtfazit und Ausblick</i>	384
 Literaturverzeichnis	 387
Stichwortregister	417

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einführung	1
Kapitel 1: Grundlagen und Bestandsaufnahme	7
<i>A. Entwicklung des Web 2.0 im Lichte der zunehmenden Vernetzung der Gesellschaft</i>	<i>7</i>
<i>B. Zum Phänomen „Hass und Hetze im Netz“</i>	<i>9</i>
I. Wahrnehmung und Betroffenheit	9
II. Gründe	11
III. Auswirkungen	12
IV. Vom Phänomen zum Deliktsbereich	13
1. Hasskriminalität	14
2. Digitaler Hass	16
3. Hate Speech	18
4. Bedeutung für die nachfolgende Untersuchung	20
<i>C. Netiquetten als erster Regulierungsversuch von Hass und Hetze im Netz</i>	<i>20</i>
<i>D. (Straf-)rechtliche Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz</i>	<i>22</i>
I. Nationale Initiativen	22
II. Europäische Initiativen	26
<i>E. Nonverbale Kommentierungen in sozialen Netzwerken</i>	<i>29</i>
I. Technische Grundlagen	29
1. Begriff des sozialen Netzwerks aus sozial-technologischer Perspektive	30
2. Bausteine eines sozialen Netzwerks	31

a) Architektur	32
b) Zugang: Registrierung und Profilerstellung	34
c) Aufbau sozialer Beziehungen	35
3. Erstellung von Ausgangsbeiträgen	35
4. Reaktionen	36
a) Verbale Kommentierungen	37
b) Nonverbale Kommentierungen	38
aa) Objektiver Aussagegehalt	39
(1) Like	39
(2) GIF	45
(3) Teilen	46
bb) Subjektiver Aussagegehalt	48
(1) Mehrdeutigkeit	48
(2) Technischer Mehrwert	49
(3) Nebenbezugspunkte	50
cc) Zwischenergebnis	50
dd) Akzessorietät von Ausgangsbeitrag und nonverbaler Kommentierung	51
ee) Rücknahmemöglichkeit von nonverbalen Kommentierungen	51
(1) Like	51
(2) GIF	52
(3) Teilen	52
5. Sonstige Einflüsse auf die Verbreitung von Beiträgen	52
a) Geschäftsmodell der erworbenen Reichweite	53
b) Einsatz spezieller Algorithmus-Funktionen	55
II. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	58
1. Begriff des sozialen Netzwerks aus sozialpsychologischer Perspektive	58
a) Vernetzungsgründe	59
b) Interaktions- und Partizipationsgründe	62
2. Gefährdungspotenzial von Kommunikation in sozialen Netzwerken	64
a) Anonymität bzw. Distanz	64
b) Fehlende Überwachung	66
c) Niedrigere Hemmschwelle	67
d) Öffentlichkeit	68
e) Viralität	69
f) Verrohung der digitalen Kommunikation	71
g) Nicht-Eliminierbarkeit und Unwiderruflichkeit von Aussagen	73
h) Grenzüberschreitende Kommunikation	75

<i>F. Nonverbale Kommentierungen im Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht</i>	75
I. Grundrechtlicher Schutzbereich der Meinungsfreiheit	78
1. Formale Voraussetzungen	81
2. Inhaltliche Voraussetzungen	82
a) Likes und GIFs als Meinungsäußerung bzw. -verbreitung	83
b) Teilen als Meinungsäußerung bzw. -verbreitung	85
II. Verfassungsrechtliche Einschränkung und Rechtfertigung	87
III. Zwischenergebnis	89
<i>G. Nonverbale Kommentierungen in der bisherigen Rechtsprechung</i>	90
I. Verwaltungsrecht	90
II. Allgemeines Zivilrecht	92
III. Arbeitsrecht	93
IV. Strafrecht	95
<i>H. Fazit zu Kapitel 1</i>	99
 Kapitel 2: Zum Deliktsbereich	103
<i>A. Deliktstypen</i>	103
<i>B. Zuordnung der maßgeblichen Delikte für die Untersuchung von nonverbalen Kommentierungen</i>	105
<i>C. Deliktsstadien</i>	109
 Kapitel 3: Täterschaft und Teilnahme	113
<i>A. Abgrenzungskriterien</i>	114
I. Literatur	114
II. Rechtsprechung	115
<i>B. Täterschaft durch nonverbale Kommentierungen</i>	117
I. Zentrale Einwände	117
1. Mehrdeutiger Aussagegehalt	117
2. Technische Akzessorietät zwischen Ausgangsbeitrag und nonverbaler Kommentierung	118
3. Besonderheit Äußerungsdelikte: Das Zurechnungskriterium des Zu-Eigen-Machens im Spiegel von Täterschaft und Teilnahme	119
a) Relativierung der Tatherrschaftslehre bei Äußerungsdelikten	120
b) Persönlichkeitsrechtlicher Ursprung des Zu-Eigen-Machens	121

c) Inhalt des Zu-Eigen-Machens	122
d) Streitstand	123
aa) Liken als Form des Zu-Eigen-Machens	123
(1) Ansicht der Rechtsprechung	123
(2) Ansicht der Literatur	125
bb) Teilen als Form des Zu-Eigen-Machens	128
(1) Ansicht der Rechtsprechung	128
(2) Ansicht der Literatur	128
e) Zwischenergebnis	130
II. Stellungnahme	130
1. Zum mehrdeutigen Aussagegehalt	130
2. Zur Akzessorietät zwischen Ausgangsbeitrag und nonverbaler Kommentierung	133
a) Akzessorietät und Tatherrschaft	134
b) „Digitale Tatherrschaft“	135
3. Zum Zurechnungskriterium des Zu-Eigen-Machens	138
a) Maßstab „objektiver Durchschnittsnutzer eines sozialen Netzwerks“	138
b) Identifizierungs- und Integrationsvorgang	140
aa) Abstrakte Bewertung der nonverbalen Kommentierungsformen	141
bb) Konkrete Beurteilung anhand der jeweiligen Tathandlung	142
c) Zwischenergebnis	144
III. Prüfung anhand einzelner Straftatbestände	144
1. Äußerungsdelikte	145
a) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 Abs. 1 StGB	145
aa) § 111 StGB in Abgrenzung zur Anstiftung	145
bb) Nonverbale Kommentierungen als öffentliche Aufforderung	146
(1) Zum Kriterium des Zu-Eigen-Machens	147
(2) Zum Begriff der Öffentlichkeit	149
b) Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 Abs. 1 StGB	152
c) Volksverhetzung, § 130 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 StGB	153
aa) § 130 Abs. 1 StGB	154
bb) § 130 Abs. 3 StGB	157
(1) Nonverbale Kommentierungen als öffentliche Billigung	157
(2) Nonverbale Kommentierungen als öffentliche Leugnung oder Verharmlosung	159
(3) Nonverbale Kommentierungen als Eignung zur öffentlichen Friedensstörung	161

(a) Zum Rechtsgut „Öffentlicher Friede“	161
(b) Zur Gefährdungseignung	163
cc) § 130 Abs. 4 StGB	165
d) Billigung von Straftaten, § 140 Nr. 2 StGB	167
aa) Nonverbale Kommentierungen als öffentliche Billigung	168
(1) Zum Kriterium des Zu-Eigen-Machens	168
(2) Zum Begriff der Öffentlichkeit	170
bb) Nonverbale Kommentierungen als Eignung zur öffentlichen Friedensstörung	170
e) Beleidigung, § 185 StGB	172
aa) Nonverbale Kommentierungen als öffentliche Miss- oder Nichtachtung	172
(1) Beleidigungen in der analogen Welt	173
(2) Beleidigungen in der digitalen Welt	175
bb) Zum Begriff der Öffentlichkeit	176
2. Verbreitungsdelikte	178
a) Verbreiten bzw. Verwenden von Propagandamitteln oder Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen §§ 86 Abs. 1, 86a Abs. 1 StGB	180
aa) § 11 Abs. 3 StGB a. F. unter Zugrundelegung eines analogen Begriffsverständnisses	182
bb) § 11 Abs. 3 StGB n. F. unter Zugrundelegung eines digitalen Begriffsverständnisses	182
(1) Social-Media-Beiträge als Inhalte gem. § 11 Abs. 3 StGB	183
(2) Nonverbale Kommentierungen als Inhaltsverbreitung	185
cc) Nonverbale Kommentierungen als Verbreitung von Propagandamitteln oder Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	186
dd) Nonverbale Kommentierungen als Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	188
ee) Gebotene Einschränkungen im Sinne der Sozialadäquanz	190
b) Verbreiten volksverhetzender Inhalte, § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB	191
c) Üble Nachrede und Verleumdung, §§ 186 Alt. 2, 187 Alt. 2 StGB	193
3. Zwischenergebnis	195
IV. Vergleich mit der Einrichtung von Hyperlinks	196
1. Verantwortlichkeit des Verlinkenden als Täter	197
2. Übertragung auf die Verantwortlichkeit eines nonverbal Kommentierenden als Täter	201
V. Prüfung der einzelnen Täterschaftsformen anhand von Beispielsfällen	203

1. Unmittelbare Täterschaft	203
a) Strafbarkeit des Erstellers des Ausgangsbeitrags	204
b) Strafbarkeit des nonverbal Kommentierenden	207
aa) Liken als Form der unmittelbaren Täterschaft	207
bb) GIF-Kommentierung als Form der unmittelbaren Täterschaft	208
cc) Teilen als Form der unmittelbaren Täterschaft	209
(1) Kommentarloses Teilen	209
(2) Befürwortendes Teilen	210
(3) Distanzierendes Teilen	211
2. Mittelbare Täterschaft	211
3. Mittäterschaft	214
a) Gemeinsamer Tatplan	217
aa) Mangel einer direkten Absprache zwischen den Beteiligten	217
bb) Anerkennung eines Tatplans durch schlüssiges Handeln	218
(1) Nonverbale Kommentierungen als Ausdruck von „Massenaktionen“	219
(a) Schwarmförmige Verhaltensweisen im medialen Zeitalter	221
(b) Online-Hassreden als schwarmförmige Verhaltensweisen	222
(2) Bisherige Vorschläge in der Literatur	223
(3) Eigener Vorschlag	225
(a) Herabsenkungen der Anforderungen an den Tatplan	225
(b) Einführung von Begrenzungskriterien	228
(aa) Einheitlicher Schädigungswille	228
(bb) Einbettung in das Gesamtgeschehen	229
cc) Zwischenergebnis	229
b) Umfang des Tatbeitrags	230
c) Sonderproblem: Sukzessive Mittäterschaft	232
VI. Zwischenergebnis	234
<i>C. Teilnehmerschaft durch nonverbale Kommentierungen</i>	<i>238</i>
I. Anstiftung	238
1. Voraussetzungen	238
a) Merkmal „Bestimmen“	238
aa) Grammatikalische Auslegung	242
bb) Historische Auslegung	242
cc) Teleologische Auslegung	243
dd) Systematische Auslegung	244
ee) Zwischenergebnis	244

b) Konkretisierung der Tatertat	245
c) Adressatenkreis der Anstiftung	246
2. Ubertragung auf nonverbale Kommentierungen	248
a) Zum Merkmal des Bestimmens	248
aa) Bisheriger Literaturstand	249
bb) Stellungnahme	250
b) Zur Konkretisierung der Tatertat	251
c) Zum Adressatenkreis der Anstiftung	252
3. Vergleich mit der Einrichtung von Hyperlinks	254
a) Verantwortlichkeit des Verlinkenden als Anstifter	254
b) Ubertragung auf die Verantwortlichkeit eines nonverbal Kommentierenden als Anstifter	255
4. Beispielsfall	255
5. Zwischenergebnis	258
II. Beihilfe	258
1. Voraussetzungen	258
a) Merkmal „Hilfeleisten“	258
aa) Kognitive Beihilfe	259
bb) Voluntative Beihilfe	259
b) Verknupfung zwischen Beihilfehandlung und Erfolg der Haupttat	262
c) Zeitlicher Rahmen der Beihilfe	263
2. Ubertragung auf nonverbale Kommentierungen	264
a) Zur Form des Hilfeleistens	264
aa) Alternative Beihilfekonzepte	266
(1) Nonverbale Kommentierungen als Bestarkung des Tatentschlusses	266
(2) Nonverbale Kommentierungen als Gefahrdung	267
(3) Nonverbale Kommentierungen als Solidarisierung	267
(4) Nonverbale Kommentierungen als Intensivierung	269
(a) Erfolgsunrecht der Haupttat	270
(b) Handlungsunrecht der Haupttat	271
(5) Zwischenergebnis	273
bb) Nonverbale Kommentierungen als neutrale Alltagshandlungen	273
cc) Nonverbale Kommentierungen als heimliche Beihilfe	274
b) Zur Verknupfung zwischen Beihilfehandlung und Erfolg der Haupttat	276
c) Zum Zeitpunkt der nonverbalen Kommentierung	277
aa) Bisherige Uberlegungen in Rechtsprechung und Literatur	277
(1) Losung 1: Behandlung der Haupttat als Zustandsdelikt	278

(2) Lösung 2: Behandlung der Haupttat als Dauerdelikt . . .	279
(3) Lösung 3: Behandlung der Haupttat als durative Tatbegehung	281
(4) Lösung 4: Behandlung der Haupttat als Unterlassen . . .	281
bb) Stellungnahme	282
(1) Zu Lösung 1	282
(2) Zu Lösung 2 und Lösung 3	285
(3) Zu Lösung 4	289
cc) Zwischenergebnis	290
3. Vergleich mit der Einrichtung von Hyperlinks	290
a) Verantwortlichkeit des Verlinkenden als Gehilfe	290
b) Übertragung auf die Verantwortlichkeit eines nonverbal Kommentierenden als Gehilfe	292
4. Beispielsfall	293
5. Zwischenergebnis	298
III. Kettenteilnahme	298
<i>D. Fazit zu Kapitel 3</i>	300
 Kapitel 4: Vorsatz	303
<i>A. Zum bedingten Vorsatz im Rahmen der Äußerungs- und Verbreitungstatbestände</i>	304
<i>B. Übertragung auf nonverbale Kommentierungen</i>	308
I. Ausgangspunkt	308
II. Indizienbeweis im Rahmen der Vorsatzfeststellung	310
1. Eigener Aussagegehalt der nonverbalen Kommentierungsformen	311
a) Eindeutiger objektiver Aussagegehalt des Likes	311
b) Einzelfallabhängiger objektiver Aussagegehalt des GIFs	313
c) Neutraler objektiver Aussagegehalt des Teilens	313
2. Weitere relevante Beweisanzeichen	313
a) Persönlichkeitsbildende Umstände	314
b) Subjektive tatbezogene Umstände	314
c) Objektiv tatbezogene Umstände	314
aa) Indizielle Wirkung von Profileinstellungen	315
bb) Objektive Gefährlichkeit der Handlung	317
cc) Nonverbale Kommentierungen als Spontanhandlungen	317
dd) Gefahrvermeidungsbemühungen	319
III. Berücksichtigung weiterer tatbestandsspezifischer Besonderheiten	319
1. Kundgabevorsatz gem. § 185 StGB	320

2. Vorsätzliche Eignung zur Friedensstörung	321
IV. Missinterpretationen bzw. Missverständnisse als Tatbestandsirrtümer	
i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	323
1. Irrtümer auf tatsächlicher Ebene	323
2. Irrtümer auf normativer Ebene	325
C. Beispielsfälle	326
D. Fazit zu Kapitel 4	328
Kapitel 5: Schuld	329
A. Unrechtsbewusstsein als selbstständiges Element der Schuld	330
B. Unrechtsbewusstsein bei Straftaten in sozialen Netzwerken	333
I. Gefühlte Anonymität	333
II. Grenzüberschreitende Kommunikation	334
III. Verrohung der Kommunikation	336
C. Verbotsirrtümer bei Straftaten in sozialen Netzwerken	337
I. Übertragbarkeit des Regelfalls eines vermeidbaren Verbotsirrtums	337
II. Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	338
D. Übertragung auf nonverbale Kommentierungen	339
I. Fehlendes Unrechtsbewusstsein	339
II. Vermeidbarkeit des Irrtums	340
E. Beispielsfälle	341
F. Fazit zu Kapitel 5	343
Kapitel 6: Honorierung positiven Nachtatverhaltens	345
A. Zentrale Strafzumessungsvorschriften in den §§ 46ff. StGB	348
I. Voraussetzungen der einzelnen Vorschriften	348
II. Anwendung auf nonverbale Kommentierungen	350
B. Rücktritt	354
C. Tätige Reue	356
I. Voraussetzungen	357
1. Vollendung	358
2. Schadensvermeidende bzw. -wiedergutmachende Reuehandlung	358
3. Freiwilligkeit der Reuehandlung	360

4. Zeitpunkt der Reuehandlung	361
II. Anwendung auf nonverbale Kommentierungen	362
1. Bedürfnis für eine tätige Reue	362
a) Tatsächliche Erwägungen	362
b) Rechtliche Erwägungen	363
2. Vorschläge zur Ausgestaltung	366
a) Formale Überlegungen	366
aa) Ausgestaltung im Allgemeinen Teil	366
bb) Ausgestaltung im Besonderen Teil	367
cc) Analogie	369
b) Inhaltliche Überlegungen	373
III. Fazit zur tätigen Reue	375
<i>D. Beispielsfall</i>	<i>375</i>
<i>E. Fazit zu Kapitel 6</i>	<i>377</i>
 Zusammenfassung und Fazit	 379
<i>A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</i>	<i>379</i>
<i>B. Gesamtfazit und Ausblick</i>	<i>384</i>
 Literaturverzeichnis	 387
Stichwortregister	417

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
abl.	ablehnend
abw.	abweichend
AtP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a. M.	am Main
ArchR	Archiv des öffentlichen Rechts
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
ausf.	ausführlich
ähnl.	ähnlich
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bearb.	Bearbeiter
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
BG	Bezirksgericht
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht Entscheidungen
BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht Entscheidungen
CR	Computer und Recht
DDG	Digitale-Dienste-Gesetz
ders./dies.	derselbe/dieselbe
diesbez.	diesbezüglich
DSA	Digital Services Act
Ed.	Edition
EL	Ergänzungslieferung

engl.	englisch(e)
EWE	Erwägen Wissen Ethik – Forum für Erwägungskultur
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FD-StrafR	beck-online Modul Fachdienst Strafrecht
Fn.	Fußnote
Fortf.	Fortführer
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GgdG	Gesetz gegen digitale Gewalt
GS	Gedächtnisschrift
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
Hdb.	Handbuch
HK-GS	Handkommentar zum Gesamten Strafrecht
HRRS	HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hs.	Halbsatz
h. M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
jurisPK-Internetrecht	juris PraxisReport Internetrecht
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
JZ	JuristenZeitung
KJ	Kritische Justiz
K&R	Kommunikation und Recht
KrimOJ	Kriminologie – Das Online-Journal
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
Lit.	Literatur
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
M&K	Medien und Kommunikationswissenschaft
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nennungen
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NetzDGÄndG	Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen juristischen Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-StGB	NomosKommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. Ä.	oder Ähnliche
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RW	Rechtswissenschaft
S.	Satz/Seite
schweiz. StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar
StA	Staatsanwaltschaft
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
SZ	Süddeutsche Zeitung
TMG	Telemediengesetz
übers./Übers.	übersetzt/Übersetzung
Urt.	Urteil
Var.	Variante(n)
VG	Verwaltungsgericht
Vorbem.	Vorbemerkung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZHW	Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Rspr.-Dienst)
zust.	zustimmend

Einführung

„Laß die Menschen reden, was sie wollen. Du weißt ja die Art des ganzen Geschlechts, daß es lieber beunruhigt und hetzt, als tröstet und aufrichtet.“

Johann Wolfgang von Goethe¹

Hass und Hetze im Netz können zur Radikalisierung und Spaltung der Gesellschaft beitragen. Mit zunehmender Verfügbarkeit des Internets seit dem Ende des 20. Jahrhunderts sowie steigender Beliebtheit der sozialen Netzwerke, erlauben der permanente Zugriff auf Informationen jeglicher Art sowie der weltweite Austausch mit Nutzern² sozialer Netzwerke einen breiteren und umfassenderen Meinungsaustausch als es in der Geschichte der Menschheit je möglich war. Die – vermeintliche – Anonymität im Netz verursacht zugleich aber auch eine zunehmende Rücksichtslosigkeit und Aggressivität der Verhaltensweisen von Internetnutzern bis hin zur Überschreitung der Schwelle zur Strafbarkeit. In der strafrechtlichen Literatur wurde dies bisher überwiegend mit Blick auf die Erstellung von eigenen Beiträgen durch Nutzer sozialer Netzwerke, bspw. in Form von schriftlichen Kommentaren, beleuchtet.³ Doch auch sog. „nonverbale Kommentierungsformen“ (z. B. in Form von Likes) sind potenziell geeignet, Hass und Hetze im Netz zu erzeugen, zu begünstigen und zu verbreiten.⁴ Soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram und Co. können dabei als neuartige Tatorte, technische Funktionsweisen wie Kommentare als allgegenwärtige Tatmittel zur Begehung von Straftaten (z. B. Volksverhetzungen und Beleidigungen) instrumentalisiert werden. Nicht zuletzt deshalb werden die sozialen Plattformen als

¹ Aus Goethes Briefwechsel mit seiner Frau am 24. August 1797, Frankfurt, Bd. 1 (1792–1806).

² Soweit im Folgenden die grammatikalisch männliche Form gewählt wird, ist damit ausdrücklich jeder Mensch, unabhängig seines Geschlechts, gemeint.

³ Vgl. nur Hoven (Hrsg.), Das Phänomen „Digitaler Hass“; Tassis, Die Kommentierung von Statusmeldungen in sozialen Netzwerken.

⁴ Ausf. zum Begriff der nonverbalen Kommentierung auf S. 38 ff.

„the Internet’s new home for hate“⁵ beschrieben.⁶ Dem vom BKA erstellten Lagebericht zur politisch motivierten Kriminalität ist zu entnehmen, dass im Jahr 2023 über 8.000 Straftaten unter Nennung des Tatmittels „Hassposting“ registriert wurden.⁷ Zum Vergleich: Im Jahr 2022 sind es „nur“ knapp 3.500 registrierte Straftaten gewesen. Zu den im Jahr 2023 registrierten Delikten zählen ca. 3.000 Volksverhetzungen und knapp 2.500 Beleidigungen. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Hasstaten im Internet aufgrund der hier typischerweise auftretenden hohen Dunkelziffer tatsächlich erheblich höher liegt.⁸ Auch anhand dieser empirischen Feststellungen zeigt sich, dass Hass im Netz zunimmt und strafrechtlich eine immer größere Relevanz entfaltet.

Medienwirksame Fälle wie die Ermordung des CDU-Politikers *Walter Lübcke* im Juni 2019⁹ oder der Kuseler Polizistenmord im Januar 2022¹⁰ machen deutlich, dass die Ersteller nonverbaler Kommentierungen im Internet längst in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gerückt sind. Dies zeigt sich auch durch Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) als Außenstelle der GStA Frankfurt a. M. im Jahr 2010.¹¹ Diese leitete im Nachgang zum rechtsextremistischen Anschlag von Hanau am 19. Februar 2020 mehrere Verfahren wegen des Tatbestands der Billigung einer Straftat gem. § 140 Nr. 2 StGB gegen Personen ein, die den Anschlag befürwortende Postings anderer Nutzer in sozialen Netzwerken mit einem Like kommentiert

⁵ Dt. freie Übers.: „Die neue Heimat für Hass im Internet“.

⁶ Lorenz, Instagram is the Internet’s new home for hate, *The Atlantic*, 21.3.2019, abrufbar unter <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2019/03/instagram-is-the-internets-new-home-for-hate/585382/>.

⁷ Unter einem Posting wird dem Lagebericht nach ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden, Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.), Bundesweite Fallzahlen 2023: Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet 21.5.2024, abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html>.

⁸ *Ceffinato*, ZStW 132 (2020), 544 (548).

⁹ Hierzu auf S. 18 f.

¹⁰ Hierzu auf S. 95 f.

¹¹ Vgl. hierzu die Aufgabengebiete der GStA Frankfurt a. M., Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT), abrufbar unter <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/staatsanwaltschaften/generalstaatsanwaltschaft-frankfurt-am-main/aufgabengebiete/zentralstelle-zur-bekaempfung-der-internet-und-computerkriminalitaet-zit>.

hatten.¹² Ein solches Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden mag angesichts der scheinbaren Bedeutungslosigkeit einer einzelnen nonverbalen Kommentierung, deren zugrunde liegender strafbarer Inhalt zudem von einer anderen Person erstellt wurde, befremdlich wirken. Es stellt sich daher die Frage, ob das Strafrecht als „schärfstes Schwert des Staates“¹³ in solchen Fällen überhaupt Anwendung finden sollte.

Sind also nonverbale Kommentierungen von fremden strafbaren Inhalten in den sozialen Netzwerken *de lege lata* strafbar? Oder spiegeln derartige Tendenzen in Literatur und Rechtsprechung nur das rechtspolitisch motivierte Sanktionsbedürfnis rund um die Bemühungen zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz wider, die im Ergebnis nicht mit dem geltenden Strafrecht vereinbar sind?

Hass und Hetze zählen zu den sog. „Botschaftsverbrechen“¹⁴: Neben den oft gravierenden persönlichen Folgen für die Opfer stellen sie häufig auch Angriffe auf die pluralistische Gesellschaft und den Rechtsstaat dar. Ihre Bekämpfung verdient daher ein besonderes Augenmerk in der rechtswissenschaftlichen Forschung. Das vorliegende Forschungsvorhaben will ausgehend von dieser Überzeugung nonverbale Kommentierungen in sozialen Netzwerken aus strafrechtlicher Sicht untersuchen. Hierfür soll den Besonderheiten des Tatorts „soziale Netzwerke“, den dort entstehenden neuen Handlungsfeldern und Tatbegehungsmöglichkeiten sowie den technischen Möglichkeiten zur Interaktion innerhalb der sozialen Netzwerke Rechnung getragen werden. Die Erörterung erfolgt aus dem Blickwinkel des deutschen materiellen Strafrechts.¹⁵ Den strafrechtlichen

¹² Steinke, Klick, dann Strafbefehl, SZ online, 16.12.2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-twitter-likes-strafbar-1.5148806>.

¹³ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 1 Rn. 15.

¹⁴ Valerius, ZStW 132 (2020), 666 (672); ders., ZRP 2023, 142 (143).

¹⁵ Die vorliegende Untersuchung wird auf die Analyse des deutschen Strafrechts beschränkt. Internetkriminalität zeichnet sich jedoch gerade durch Entterritialisierung und das Auftreten globaler Phänomene aus, denn gelikt wird auf der ganzen Welt (vgl. für die sich dadurch ergebenden Fragen im Bereich der Strafanwendung nur Mey, Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Straftaten via Internet). Daher mag es nicht verwundern, dass Strafgerichte anderer Länder sich bereits mit nonverbalen Kommentierungen auseinandergesetzt haben. Dabei stechen insbesondere zwei Entscheidungen aus der Schweiz ins Auge: Das BG Zürich (Urt. v. 29.5.2017 – GG 160246-L/U, MMR 2018, 220) entschied, dass mittels des Like-Buttons eine Strafbarkeit bei ehrverletzenden Beiträgen von Dritten wegen übler Nachrede in Frage kommen kann. Vgl. hierzu Tassis, Die Kommentierung von Statusmeldungen in sozialen Netzwerken, S. 173 f. Das BGer (Urt. v. 29.1.2020 – 6B_1114/2018, MMR 2020, 382) entschied drei Jahre später, dass den Funktionen „Gefällt mir“ und „Teilen“ auf Facebook grundsätzlich keine über das Weiterverbreiten des entsprechenden Posts hinausgehende Bedeutung zugemessen werden kann, es sei denn, der Wiedergebende macht sich die Äußerung des Dritten zweifelsfrei erkennbar zu eigen (z.B. durch das Veröffentlichen eines Kommentars). Zudem können die Funktionen „Gefällt mir“ und „Teilen“ eine eigene strafbare Weiterverbrei-

Rahmen der Untersuchung bildet eine Auswahl von Äußerungs- und Verbreitungsdelikten, konkret §§ 86, 86a, 111, 126, 130, 140 Nr. 2 sowie 185 ff. StGB.¹⁶ Strafverfolgungsbehörden und auch Strafgerichte stehen angesichts des in den letzten Jahren stetig wachsenden Forschungsfelds von Hass und Hetze im Netz und der damit verbundenen Verbreitung von strafbaren Inhalten vor immer größeren Herausforderungen. Angesichts der Vielzahl von nonverbalen Kommentierungen auf Plattformen wie z. B. Facebook soll die vorliegende Arbeit daher der Beurteilung von zukünftigen Sachverhalten dienen. Ziel der Untersuchung ist die Beseitigung der Rechtsunsicherheit, die gegenwärtig mit Blick auf nonverbale Kommentierungen in der Strafrechtswissenschaft und -praxis besteht.

Hass und Hetze im Netz ist nicht nur ein eigener strafrechtlicher Deliktsbereich und damit Gegenstand juristischer Debatten, sondern wirft Fragen in nahezu jeder Forschungsdisziplin auf. So wird z. B. aus kriminologischer Perspektive ermittelt, welche Auswirkungen Straftaten im Netz auf das individuelle Normverständnis haben.¹⁷ Die Sozialwissenschaft forscht zur besonderen Kategorie von Hassreden als Verhaltensmuster in sozialen Räumen¹⁸, im Spektrum der (Medien-)Psychologie werden die Motivlagen für die Entstehung und Verbreitung von Hass im Netz analysiert¹⁹ und für eine philosophische Blickrichtung kann die ethische Kategorisierung von Hassreden fruchtbar sein.²⁰ Im Bereich der Rechtswissenschaft muss sich dem Thema daher immer auch aus einer interdisziplinären Denkweise heraus genähert werden, um das Forschungsfeld in seiner Gänze zu durchdringen. Daher widmet sich das *erste Kapitel* den erforderlichen soziologischen sowie technischen Grundlagen. Das *zweite Kapitel* beleuchtet die einzelnen Äußerungs- und Verbreitungsdelikte, die der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegen, und ordnet die Tatbestände systematisch ein. Auf Grundlage dieser beiden ersten Kapitel werden sodann verschiedene Aspekte aus dem Allgemeinen Teil des StGB in konkretem Zusammenhang mit nonverbalen Kommentierungen beleuchtet: Das *dritte Kapitel* widmet sich in diesem Sinne der Täterschaft und Teilnahme, das *vierte Kapitel* dem Vorsatz, das *fünfte Kapitel* Überlegungen im Rahmen der Schuld und das *sechste Kapitel* schließlich einzel-

tungshandlung i. S. d. § 173 Ziff. 1 Abs. 2 schweiz. StGB darstellen. Hierzu auch in Kap. 1 Fn. 510.

¹⁶ Ausf. zum Deliktsbereich in Kap. 2.

¹⁷ Vgl. nur *Horten/Gräber*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 15 (2021), 91 ff.; *Struck/Wagner*, KrimOJ 2 (2022), 179 ff.

¹⁸ Vgl. nur *Fedtke/Wiedemann*, in: Breidenbach/Klimczak/Petersen (Hrsg.), Soziale Medien, S. 91 ff.

¹⁹ Vgl. nur *Schmitt*, in: Kaspar/Gräber/Riffi (Hrsg.), Online Hate Speech, S. 51 ff.; *Wettstein*, in: Wachs/Koch-Priewe/Zick (Hrsg.), Hate Speech, S. 227 ff.; *Wulf/Naderer/Rieger*, Medienpsychologie, S. 150.

²⁰ Vgl. nur *Marx*, in: Albers/Katsivelas (Hrsg.), Recht und Netz, S. 38.

nen Erwägungen des positiven Nachtatverhaltens bei nonverbalen Kommentierungen in sozialen Netzwerken. Den Kapiteln ist dabei strukturell gemein, dass im Ausgangspunkt die für die vorliegende Untersuchung relevanten dogmatischen Grundlagen kurz dargestellt werden und ausgehend hiervon analysiert wird, welche Hindernisse sich für die Pönalisierung nonverbaler Kommentierungen stellen könnten. Die Kapitel schließen jeweils mit mehreren kurzen Beispielfällen, welche die gesammelten Erkenntnisse veranschaulichen sollen, sowie einem kurzen Zwischenfazit. Im letzten Abschnitt der Arbeit sollen schließlich die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und auf diesem Wege ein an der oben formulierten Forschungsfrage orientiertes Fazit gezogen werden.

Kapitel 1

Grundlagen und Bestandsaufnahme

Im *ersten Kapitel* werden nonverbale Kommentierungen in sozialen Netzwerken aus einem interdisziplinären Blickwinkel heraus beleuchtet, um sie in den folgenden Kapiteln als potenziell pönalisierungswürdige Handlungen im strafrechtlichen Sinne untersuchen zu können. Die im *ersten Kapitel* gewonnenen Erkenntnisse und aufgezeigten Zusammenhänge sind daher prägend für die gesamte Arbeit. Zunächst erfolgt ein kurzer historischer Überblick beginnend ab der Phase „Web 2.0“ (A.). Hiernach widmet sich der folgende Abschnitt dem Phänomen bzw. Deliktsbereich „Hass und Hetze im Netz“ (B.). Sodann werden Netiquetten als Form der ersten Verhaltensregel im Netz (C.) sowie überblicksartig die wesentlichen Gesetze bzw. Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene anlässlich der Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz dargestellt (D.). Im Anschluss werden die für das vorliegende Thema relevanten technischen und soziologischen Grundlagen im Hinblick auf nonverbale Kommentierungen beleuchtet (E.). Des Weiteren wird die Brücke ins Verfassungsrecht geschlagen (F.) und hier das Spannungsverhältnis der unterschiedlichen einschlägigen Grundrechte bei nonverbalen Kommentierungen beschrieben. Das *erste Kapitel* schließt mit einem Überblick zu bisherigen Entscheidungen im Bereich nonverbaler Kommentierungen (G.) sowie einem Fazit (H.).

A. Entwicklung des Web 2.0 im Lichte der zunehmenden Vernetzung der Gesellschaft

Die Anfänge des *World Wide Web*¹ ab 1989 markierten den Wendepunkt der Nutzung von *interconnected networks*² in Universitäten und Forschungseinrichtungen innerhalb der USA hin zur Kommerzialisierung der Computersysteme und

¹ Das *World Wide Web* (dt.: weltweites Netz) stellt ein über das Internet abrufbares System von Webseiten dar. Der britische Physiker und Informatiker *Timothy J. Berners-Lee* entwickelte die Idee und konzipierte sie mit dem belgischen Techniker *Robert Cailliau*. Das Proposal v. *Berners-Lee* ist abrufbar unter <https://info.cern.ch/Proposal.html>. Ausf. zur Geschichte des *World Wide Web* in *Gillies/Cailliau, How the Web was Born*, 2000.

² In der späteren Fachsprache *Internetwork* (dt.: Internet).

damit einer weltweiten Zugriffsmöglichkeit. Der Blick zurück auf die ursprüngliche Grundidee des Internets als einen Verbund von Rechnernetzwerken zeigt, welches Konzept diesem hochbedeutenden Entwicklungsschritt zugrunde liegt: die Verknüpfung von (Computer-)Systemen. Diente die Vernetzung ursprünglich der effizienteren Rechenleistung von Großrechnern, indem der Austausch digitaler Informationen ermöglicht werden sollte,³ so liegt der Schwerpunkt der Nutzung des Internets heute hauptsächlich auf den Bereichen der Kommunikation, Interaktion sowie Informationsgewinnung und -verbreitung.⁴ An dieser Stelle wird nicht vertieft auf die Anfänge und einzelnen Entwicklungsschritte der Geschichte des Internets eingegangen. Vielmehr sollen allein wichtige Begriffe und Entwicklungsschritte der zunehmenden digitalen Vernetzung im Gesamtbild erläutert werden. Hierfür genügt es, den technischen Rückblick auf den Beginn der Phase „Web 2.0“ ab den 2000er-Jahren zu begrenzen.

Kommunikation, Interaktion, Informationsgewinnung und -verbreitung: Dies sind die Schlagworte der unter dem Begriff „Web 2.0“ neugefassten Nutzungsmöglichkeit des Internets. „Web 2.0“ entzieht sich einer exakten Definition,⁵ sondern beschreibt vielmehr das veränderte Verständnis der Gesellschaft im Hinblick auf das Internet ab den 2000er-Jahren: Die aktive Beteiligung und die Erstellung von Beiträgen und Inhalten durch Internetnutzer (sog. „*User Generated Content*“).⁶ Bis dahin konsumierte der Nutzer (*User*) der jeweiligen Plattform schlicht die Inhalte eines Anbieters von Webangeboten, nun schlüpft er selbst in diese Rolle.⁷ Plattformbetreiber werden so zum Bereitsteller der Infrastruktur, der *User* fungiert als Ersteller digitaler Inhalte (sog. *Creator*)⁸. In diesem Zuge hat sich der Begriff der „Intermediäre“ herauskristallisiert, womit Dienste bezeichnet werden, die (v.a.) von Dritten hochgeladene Inhalte zum Abruf zur Verfügung stellen.⁹

³ Leiner et al., ACM SIGCOMM Computer Communication Review 39 (2009), 22 (23 f.).

⁴ Vgl. Böckenförde, Die Ermittlung im Netz, S. 5.

⁵ Erstmals DiNucci, Print 53 (1999), 220; vgl. auch O'Reilly, Communication & Strategies 65 (2007), 17 (18 ff.); Knorr, 2004: The Year of Web Services, CIO, 15.12.2003, abrufbar unter <https://www.cio.com/article/272728/web-services-2004-the-year-of-web-services.html>.

⁶ Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Ermittlungen, S. 27; Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, S. 26; Bieber et al., in: Bieber et al. (Hrsg.), Soziale Netzwerke in der digitalen Welt, S. 11; Van Dijck/Poell, Media and Communication, 1 (2013), 2 (5).

⁷ Koch/Richter/Schlosser, Wirtschaftsinformatik 49 (2007), 448. In diesem Zuge wird auch vom *Prosumer* (dt.: Prosument), d. h. dem Verbraucher (Konsument), der zugleich Produzent des digitalen Inhalts ist, gesprochen. Vgl. zum Begriff des Prosumenten Toffler, Die dritte Welle, S. 272 ff., 281.

⁸ Im 21. Jahrhundert entwickelte sich hieraus das Berufsbild des sog. *Content Creators*, das heute v.a. für Unternehmen und deren mediale Präsenz bedeutend ist. Zum Berufsbild des *Content Creators* vgl. nur Arriagada/Ibáñez, Social media + society 6 (2020), 1 f.

⁹ Heidtke, Meinungsbildung und Medienintermediäre, S. 89 ff., 107; Kaiser, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Dreier-GG-Kommentar, Art. 5 Abs. 1 Rn. 54.

Web 2.0 ist daher eng verknüpft mit der Entwicklung der sozialen Medien, die als Plattform für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Inhalte dienen. Aus technologischer Sicht wird unter dem Begriff der sozialen Medien eine Gruppe von Internetanwendungen zusammengefasst, die auf den technologischen und ideologischen Grundlagen des Web 2.0 aufbauen und die Herstellung und den Austausch von *User Generated Content* ermöglichen.¹⁰ Dazu zählen (Web-) Blogs¹¹, Kollektivprojekte (z. B. die Online-Enzyklopädie Wikipedia) und soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Instagram und LinkedIn).¹²

B. Zum Phänomen „Hass und Hetze im Netz“

In diesem Abschnitt wird das der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegte Phänomen „Hass und Hetze im Netz“ näher beleuchtet. Hierfür sollen Wahrnehmung sowie Betroffenheit von digital geäußertem Hass anhand aktueller Studien dargestellt (I.) und die Gründe (II.) wie auch Auswirkungen (III.) von Hass und Hetze berücksichtigt werden. Anschließend wird gezeigt, dass Hass und Hetze im Netz nicht nur ein soziologisches Phänomen, sondern bereits einen eigenen Deliktsbereich darstellen (IV.), und so die Brücke in die strafrechtliche Behandlung des Phänomens geschlagen.

I. Wahrnehmung und Betroffenheit

Eine erste großangelegte bundesweite Studie des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft von *Geschke et al.* aus dem Jahr 2019 zeigt, dass 73 Prozent aller Befragten im Alter von 18 bis 24 Jahren Online-Hassreden bereits beobachtet haben.¹³ Jeder zwölfte Teilnehmer ist zudem bereits direkt von Hass im Netz betroffen gewesen.¹⁴ Die „Hate Speech Forsa Studie 2022“ zeigt, dass rund drei Viertel der Befragten Hasskommentare schon einmal aufgefallen sind, davon

¹⁰ Kaplan/Haenlein, Business Horizons 53 (2010), 59 (61).

¹¹ Duden: tagebuchartig geführte, öffentlich zugängliche Webseite, die ständig um Kommentare oder Notizen zu einem bestimmten Thema ergänzt wird.

¹² Kaplan/Haenlein, Business Horizons 53 (2010), 59 (61); Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Ermittlungen, S. 28.

¹³ *Geschke/Klaßen/Quent/Richter*, Hass im Netz: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, 2019, S. 19, abrufbar unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf

¹⁴ *Geschke/Klaßen/Quent/Richter*, Hass im Netz: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, 2019, S. 23, abrufbar unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf.

etwa mehr als einem Drittel sogar (sehr) häufig.¹⁵ 29 Prozent der Befragten gaben an, einen Hasskommentar bzw. dessen Verfasser beim entsprechenden Portal gemeldet zu haben.¹⁶ Eine repräsentative Studie des „Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz“ von Februar 2024 kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Knapp die Hälfte aller Befragten hat Hass im Netz bereits wahrgenommen, 15 Prozent gaben an, selbst schon betroffen gewesen zu sein.¹⁷ Hass im Netz offenbart dabei eine misogynen Dimension, weil gerade junge Frauen besonders betroffen sind.¹⁸ Eine besondere Betroffenheit ergibt sich auch bei Menschen mit sichtbarem Migrationshintergrund (52 Prozent) sowie LSBTIQA (44 Prozent).¹⁹ Hassreden treffen somit vermehrt ohnehin bereits vulnerablen Gesellschaftsgruppen. Inhaltlich beziehen sich Hasskommentare dabei besonders häufig auf politische Ansichten. So gaben 41 Prozent der Befragten in der oben genannten Studie des

¹⁵ Hate Speech Forsa-Studie 2022 v. 31.3.2022, S. 3, abrufbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/LFM_Hatespeech_forsa_2022.pdf.

¹⁶ Hate Speech Forsa-Studie 2022 v. 31.3.2022, S. 5, abrufbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/LFM_Hatespeech_forsa_2022.pdf.

¹⁷ Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.), *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*, 2024, S. 28, 37, abrufbar unter https://hateaid.org/wp-content/uploads/2024/04/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf.

¹⁸ Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.), *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*, 2024, S. 41, abrufbar unter https://hateaid.org/wp-content/uploads/2024/04/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf. Siehe hierzu bereits die Studie des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament „Cyber violence and hate speech online against women“, 2018, S. 31, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU\(2018\)604979_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU(2018)604979_EN.pdf).

¹⁹ Der Begriff LSBTIQA bezieht sich auf lesbische, schwule, bi, trans, inter, queere oder asexuelle Menschen, s. Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.), *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*, 2024, S. 33, 35, abrufbar unter https://hateaid.org/wp-content/uploads/2024/04/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf. Vgl. insoweit schon *Geschke/Klaßen/Quent/Richter*, *Hass im Netz: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung*, 2019, S. 20 ff., abrufbar unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf. Hierzu auch *Tschorr*, MMR 2021, 619 (621). Im Ergebnis so auch *Apostel*, KriPoZ 5 (2019), 287 (290), der jedoch auch darauf hinweist, dass damit nicht geklärt sei, ob tatsächlich ein Zuwachs an Hass angenommen werden kann oder entsprechende Motive lediglich sichtbarer gemacht werden als bisher.

Stichwortregister

- Akzessorietät 51, 118, 133 ff.
- Algorithmen 33, 41, 49, 55 ff., 70, 164, 205, 253
- Androhung von Straftaten 24, 152 f.
- Anonymität 64 ff., 333 f.
- Anstiftung 238 ff.
- Äußerungsdelikte 106 f., 119 ff., 145 ff.

- Beihilfe 258 ff.
- Beleidigung 24, 73, 110, 172 ff., 204 ff., 224 ff., 281, 283 ff., 320 f.,
- Bestimmen 248 ff.
- Billigung einer Straftat 106 f., 167 ff., 208 f., 326 ff., 342 f., 383
- Botschaftsverbrechen 3, 382
- Broken-Windows-Theorie 68

- Clickworker 54, 212 f.
- Client-Server-Modell 32
- Cybermobbing 17, 67, 215, 219 f., 223 ff.

- Dauerdelikt 111, 279 f.
- Digital Services Act 24 f.
- Digitaler Hass 16 f.
- Durative Tatbegehung 281

- Echokammer-Effekt 56 f.
- Eignungsdelikt 104 f., 108 f., 365, 380
- Emoji 38 ff., 92 f.
- Erfolgdelikt 103 f., 318, 366

- Fake News 66, 69 f.
- Flaming 73, 337
- Follower 33 ff.

- Gefährdungsdelikt 103 f., 107 ff., 267, 357, 364 f., 369 f.
- GIF 45 f., 52, 83 ff., 208, 313

- Hasskriminalität 14 ff.
- Hate Speech 18 f.
- Hemmschwelle 21, 65, 67, 77, 309
- Hilfeleisten 258 ff., 264 ff.
- Hyperlinks 32, 196 ff., 254 f., 290 ff.

- Irrtümer
 - Tatbestands- 323 ff.
 - Verbots- 337
 - Vermeidbarkeit 340

- Kettenteilnahme 298 f.
- Komentierungen
 - nonverbale 38 ff.
 - verbale 37

- Like 39 ff., 51, 83 ff., 123 ff., 207, 311 ff.

- Meinungsfreiheit 78 ff., 335

- Netiquette 20 ff.
- Newsfeed 33

- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 106 f., 145 ff.
- Öffentlicher Friede 161 f.
- Öffentlichkeit 68, 149 ff., 170, 176 ff.

- Piktogramme 38 f.
- Posting 36 f.

- Reels 36, 202, 293 ff.
- Repost 46 ff., 52

- Schwarmförmige Verhaltensweisen 221 ff.
- Shitstorms 17, 69 ff., 194, 222
- Silencing-Effekt 77
- Social Bots 54

- Sozialadäquanz 190 f.
- Soziales Netzwerk 31 ff.
- Spontanhandlungen 317 ff.
- Story 36 f., 204 ff., 280
- Strafzumessung 348 ff.
- Sukzessive
 - Beihilfe 277 ff.
 - Mittäterschaft 232 ff.
- Tatherrschaft 114 ff., 118 ff., 134 ff., 173 f., 199, 231, 253, 381
- Täterschaft
 - Abgrenzung zur Teilnahme 114 ff.
 - unmittelbare 203 ff.
 - Mittäterschaft 214 ff.
 - mittelbare 211 ff.
- Tätige Reue 356 ff.
- Teilnahme 238 ff.
- Theorie der Filterblase 56 f.
- Timeline 33
- Unrechtsbewusstsein 330 ff.
- User Generated Content 36
- Uses and Gratification Theory 61
- Üble Nachrede 106 f., 193 ff.
- Verbreiten von Propagandamitteln 106
- Verbreitungsdelikte 106 ff., 178 ff.
- Verleumdung 155 f., 193 ff.
- Verwenden von Kennzeichen 106
- Verrohung 71 ff., 336
- Viralität 69
- Volksverhetzung 106 f., 123, 153 ff., 191 ff., 293 ff., 367 ff., 382 f.
- Vorsatz 303 ff.
- Web 2.0 7 ff.
- World Wide Web 7 f., 32
- Zu-Eigen-Machen 119 ff., 138 ff., 147 f.